



Satzung der Stadt Langen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Mörfelder Landstraße“

Amtlich bekannt gemacht am 09.08.2024

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 11.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Mörfelder Landstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der mit der Planung verbundenen Ziele wird hiermit eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt durch die Triftstraße im Norden, die Pittlerstraße im Osten, die Mörfelder Landstraße im Süden und die Grundstücke Dieselstraße 1, 1A und 3 im Westen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beiliegenden Übersichtsplan (schwarze Umrandung) dargestellt, er ist Bestandteil der Planung.

§ 3

Im Geltungsbereich nach § 2 dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

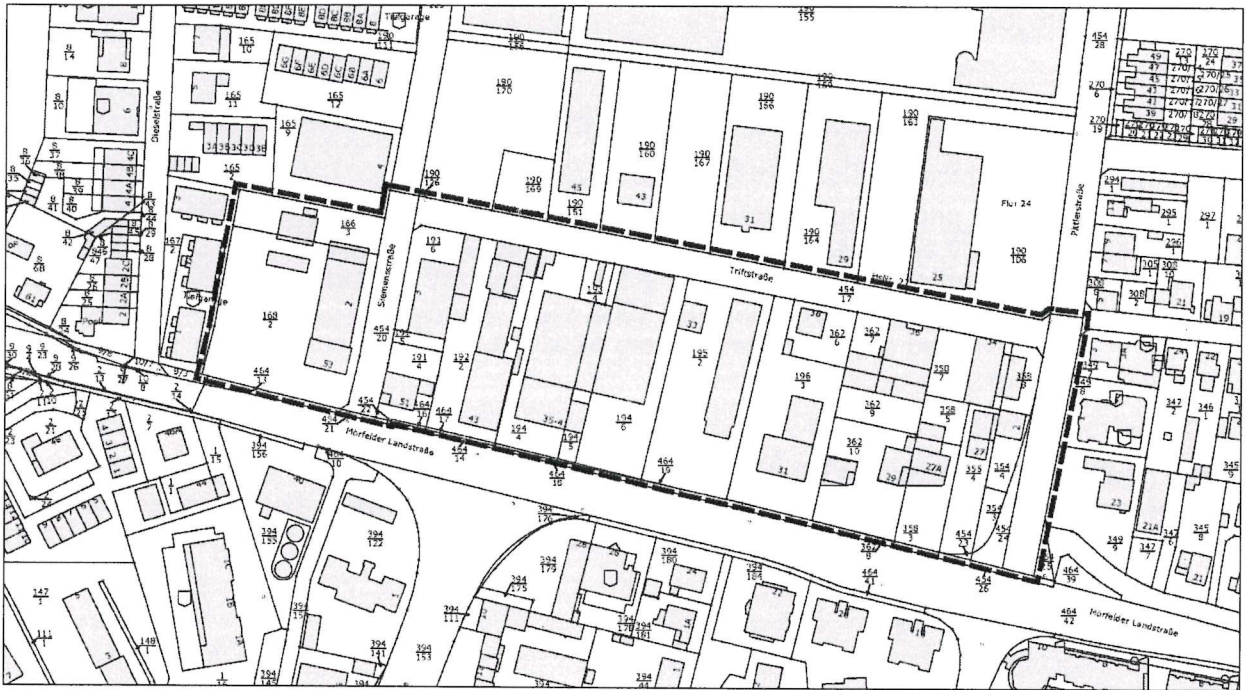
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Langen.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt werden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 61 „Gewerbegebiet nördlich der Mörfelder Landstraße“, (ohne Maßstab)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Langen, den 05.08.2024
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Stefan Löbig
Erster Stadtrat



Die Veränderungssperre ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung auf www.langen.de und in der Offenbach Post am 09.08.2024 in Kraft getreten.

Langen, den 12.08.2024
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Stefan Löbig
Erster Stadtrat

